

Allgemeine Geschäftsbedingungen Containerdienst

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AWM übernimmt mit Vertragsabschluss die Abfuhr und Entsorgung der im Bereich des Kunden anfallenden Abfälle/Wertstoffe nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfälle/Wertstoffe, die im Vertrag bezeichnet sind.
- (3) Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter (Container oder Müllpressen) verfüllt werden.
- (4) Von der Abfuhr und Entsorgung ausgeschlossen sind die in § 3 Allgemeine Abfallsatzung genannten Abfälle. Dies sind insbesondere: Explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, flüssige Abfallstoffe, Carbonfaserabfälle, menschliche und tierische Auswurfstoffe, ekelerregende Stoffe, Tierleichen, Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grund Behälter oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, Asche oder Schlacke in glühendem Zustand sowie gefährliche, gesundheitsgefährdende oder giftige Stoffe.
- (5) Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Behälter nicht von Dritten befüllt werden kann.

§ 2 Gestellung von Behältern durch den AWM

- (1) Der AWM stellt dem Kunden, soweit verfügbar geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Diese Behälter bleiben im Eigentum des AWM. Der AWM ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen einen anderen Behälter auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist der AWM berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.
- (2) Bei erstmaliger Aufstellung des Behälters durch den AWM erfolgt eine Einweisung des Kunden. Die Einweisung von Beschäftigten bzw. Dritten bzw. die ggf. erforderliche Wiederholungseinweisungen obliegt dem Kunden.
- (3) Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Kunde, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit, Räumen und Streuen) verantwortlich ist. Für alle sich wegen nicht rechtzeitig besorgter Genehmigung ergebenden Folgen und Schäden haftet der Kunde.

§3 Eigene Behälter des Kunden

- (1) Eigene Behälter des Kunden sind von diesem möglichst sauber sowie in einem verkehrssicheren, sicherheitsrechtlich einwandfreien Zustand (z.B. Durchführung jährlicher UVV-Prüfungen) zu erhalten. Ist ein Transport der Behälter u.a. wegen Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich, ist der AWM berechtigt, den Transport des Behälters unter Beibehaltung der Zahlungsverpflichtung der Transportgebühr durch den Kunden zu verweigern.
- (2) Nach vorheriger Absprache übernimmt der AWM gegen Entgelt etwaige Transporte kundeneigener Behälter (z.B. von und zu Wartungs-, Reinigungs- und Herstellerfirmen). Über die Höhe des Entgelts ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 4 Aufstellort der Container; Abfuhr und Entsorgung durch den AWM

- (1) Die Behälter sind vom Kunden an einem geeigneten Ort mit hinreichend befestigter und tragfähiger Zufahrt aufzustellen, welcher mit einem Lastkraftwagen gut erreichbar ist und an dem der Behälter sicher aufgenommen werden kann. Dem Kunden obliegt hinsichtlich der Zufahrt und des Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht und er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter ohne Unfallgefahr (u.a. Unfallverhütungsvorschriften) und Behinderung zugänglich sind. Ihm obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern.
- (2) Am vereinbarten Abfuhrtag sind die Behälter frei zugänglich zu halten bzw. so auf- bzw. bereitzustellen, dass sie vom AWM ohne weitere Verrichtungen aufgenommen werden können.
- (3) Eine zügige Abfuhr ist vom Kunden sicherzustellen. Für Wartezeiten des AWM von mehr als 15 Minuten sowie für über das übliche Maß hinausgehende Rangierarbeiten wird für jede angefangene viertel Stunde ein Entgelt gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
- (4) Die Übernahme der Abfälle/Wertstoffe setzt eine wirksame Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese voraus. Der AWM ist berechtigt, die Annahme von Abfällen/Wertstoffen die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Vereinbarung abweichen, zu verweigern oder sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Kunden etwaige Mehrkosten zu berechnen. Mit ihrer Übernahme gehen sie in das Eigentum des AWM über. Der AWM ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des Kunden ist nicht übertragbar.



- (5) Die durch den AWM übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfälle/Wertstoffe. Alle Maßnahmen, die der AWM neben der eigentlichen Entsorgungsleistung trifft (z.B. Analysen, Proben) dienen ausschließlich der Erfüllung der dem AWM obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Rechtsansprüche des Kunden oder Dritter begründen sie nicht. Die durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Analysen, Proben) entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Der AWM entscheidet alleinverantwortlich, zu welchen Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen er die Abfälle/Wertstoffe verbringt.
- (6) Der Kunde ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle/Wertstoffe allein verantwortlich. Entstehen durch falsche Deklaration beim AWM oder Dritten Schäden, so ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.
- (7) Der AWM ist im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Kriegseinwirkungen, Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen sowie Streik und Aussperrung von seiner Leistungspflicht befreit.

§ 5 Abfuhrtermine

- (1) Die Behälter werden vom AWM wie vereinbart abgefahren und entleert.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Termine durch den AWM gilt folgendes:
Falls die Verzögerung nicht vom AWM zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen, soweit nicht die Regelung gemäß § 4 Abs. 7 eingreift.
Bei einer vom AWM zu vertretender Verzögerung wird die Leistung vom AWM in einer angemessenen Zeit nachgeholt. Kosten für die durch die Verzögerung entstehende Standzeiten fallen nicht an. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch den AWM ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- (3) Der vereinbarte Abfuhrturnus ist auch für den Kunden bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.
- (4) Eine Änderung des vereinbarten Abfuhrturnus kann nur in Absprache mit dem AWM erfolgen. Eine eventuelle Turnusänderung erfolgt spätestens 14 Tage nach schriftlichem Antrag des Kunden; Fax und E-Mail sind ausreichend.
- (5) Abfuhrvereinbarungen für Leerungen auf Abruf benötigen eine Vorlaufzeit von 48 Stunden, d. h. dass in der Regel am zweiten Tag nach Abfuhraufforderung durch den Kunden der Behälter abgefahren beziehungsweise entleert wird.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die vom AWM erbrachten Leistungen ist die vereinbarte Vergütung gemäß gültiger Preisliste zu bezahlen.
- (2) Alle Preise (u.a. Transportkosten, Entsorgungskosten, Mietkosten, Standzeiten sowie Entgelte für vereinbarte Sonderleistungen wie Containerreinigung, Transport zur Herstellerfirma usw. sowie für zusätzliche Wartezeiten, Leerfahrten) sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 1 Monat nach Stellung einer Rechnung durch den AWM ohne Abzug zu bezahlen. Auf Verlangen des Kunden werden seitens des AWM die der berechneten Vergütung zugrundeliegenden Wiegescheine zugesandt.
- (4) Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem AWM ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu; die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Vergütungsanpassung

- (1) Sollte sich die bei Vertragsabschluss vorgenommene Kalkulation des AWM hinsichtlich der Vergütung ändern, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (2) Die Anpassung wird schriftlich gegenüber dem Kunden unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend gemacht. Diesem Anpassungsverlangen kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Der AWM weist in seinem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hin.
- (3) Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs durch den Kunden ist der AWM berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Kunden nach erfolgter Kündigung durch den AWM nicht zu.
- (4) Unterlässt der Kunde einen rechtswirksamen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart und zwar mit Wirkung des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt.

§ 8 Haftung

- (1) Der AWM haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- (2) Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust der Behälter des AWM. Ggf. erforderliche Umladungen von Abfällen in diesen Fällen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann erstmalig nach einer Vertragsdauer von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per Fax oder E-Mail genügt nicht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Verletzung von Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung, wiederholter Zahlungsverzug) bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AWM.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stand: Dezember 2015